
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – für Immissionsschutzanlagen vom 19.01.2006

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Marzling erlässt die Gemeinde Marzling folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Immissionsschutzanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes oder einem sonstigen Ausbauprogramm, das für die Immissionsschutzanlage aufgestellt wurde, entsprechen und die Gemeinde das Eigentum an den für die Immissionsschutzanlagen erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

Das Abrechnungsgebiet einer Immissionsschutzanlage wird auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens ermittelt.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, Gemeindeanteil

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine

Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen.

§ 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.10.1989, geändert am 13.5.2004 und am 19.01.2006, gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.10.1989, geändert am 13.5.2004 und am 19.01.2006, genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Multiplikationsfaktor beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 2 (zwei) |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 3 (drei) |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 4 (vier) |

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2006 in Kraft.

Marzling, 20.01.2006

M. Schwaiger
1. Bürgermeister